

A U S S C H R E I B U N G

Die Hochschule Wismar, schreibt nach Maßgabe des Landesgraduiertenförderungsgesetzes von Mecklenburg-Vorpommern (LGFG M-V) vom 20. November 2008, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2023 sowie der Landesgraduiertenförderungsverordnung (LGFVO M-V) vom 18. September 2023 vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel

ein Caspar-David-Friedrich-Stipendium

zur Durchführung eines künstlerischen Entwicklungsvorhabens (kein Promotionsvorhaben) an der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar aus.

Voraussichtlicher Förderbeginn: 01.05.

Bewerbungsfrist: 01.01.-28.02.

Die Bewerbungen müssen vollständig **und** fristgerecht eingegangen sein.

Beratung zu Bewerbungsverfahren und Formalitäten:

Hochschule Wismar

Prof. Dipl.-Des. Stephan Schulz

Tel.: 03841 753-7183

E-Mail: stephan.schulz@hs-wismar.de

Bewerbungsunterlagen

Für die Bewerbung ist das anliegende Formblatt „**Antrag auf ein Caspar-David-Friedrich-Stipendium (Landesgraduiertenförderung)**“ zu verwenden und um die geforderten Anlagen und Unterlagen zu ergänzen.

Die Bewerbungsunterlagen müssen zweifach in Schriftform und einmal in elektronischer Form bis zum 28.02. (Posteingangsstempel) eingegangen sein:

Hochschule Wismar

Gabriele Thormann

Philipp-Müller-Str. 14

23966 Wismar

Tel.: 03841 753-7191

E-Mail: gabriele.thormann@hs-wismar.de

Eine Aktualisierung der Bewerbungsunterlagen ist nach dem Einsendeschluss nicht mehr möglich.

Fördervoraussetzungen

1. ein abgeschlossenes Studium an einer Kunsthochschule oder den Abschluss eines vergleichbaren Studiums, welches in Mecklenburg-Vorpommern erworben wurde,
2. aufgrund hervorragender Studien- und Prüfungsleistungen besonders qualifiziert zur Durchführung des zu fördernden Vorhabens erscheint,
3. ein Vorhaben beabsichtigt, das einen wichtigen Beitrag zur Weiterentwicklung künstlerischer Formen und Ausdrucksmittel erwarten lässt, sowie
4. die Zulassung dieses Vorhabens an der Fakultät Gestaltung der Hochschule Wismar nachweisen kann und durch einen Professor oder eine Professorin dieser Hochschule künstlerisch betreut wird.

Hinweis zu Nr. 1 der Fördervoraussetzungen: Eine Bewerbung ist bereits im letzten Studienjahr möglich, wenn alle nach der Studien- und Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen erbracht worden sind. Anstelle des noch ausstehenden Abschlusszeugnisses ist eine vorläufige Bescheinigung des akademischen Prüfungsamtes der zuständigen Hochschule über die vollständig erbrachten Prüfungsleistungen mit sämtlichen Einzelnoten innerhalb der Bewerbungsfrist einzureichen. Diese Bescheinigung wird Grundlage der Erstbegutachtung im hochschulinternen Verfahren. Eine Entscheidung darüber, ob ein Stipendium vergeben werden kann, ist jedoch erst möglich, wenn das Abschlusszeugnis vorliegt. Das **beglaubigte Abschlusszeugnis** muss daher **spätestens am 31.03. in der Hochschulverwaltung vorliegen**.

Hinweis zu Nr. 2 bis 4. der Fördervoraussetzungen: Das geplante künstlerische Vorhaben ist in der Bewerbung sachlich und zeitlich so zu bemessen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb eines Förderzeitraumes von einem Jahr möglich ist. Ob die Fördervoraussetzungen zu Nr. 2 bis 4. erfüllt sind, wird durch Gutachten beurteilt. Das Gutachten wird von der Hochschule angefordert. *Die Bewerber*innen können Gutachter für ihr geplantes Vorhaben vorschlagen. Im Interesse der Gleichbehandlung aller Bewerber werden alle Bewerber*innen gebeten **keinen** Kontakt zu den Gutachtern aufzunehmen!*

Wichtige Hinweise über das Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren ist zweistufig. Es gliedert sich in ein hochschulinternes Vorverfahren und in das abschließende Vergabeverfahren durch die zentrale Vergabekommission. Im Vorverfahren prüft der entsprechenden fachliche Bereich in der Hochschule, ob und in welcher Rangfolge die Bewerber/innen die fachlichen Förderungsvoraussetzungen erfüllen. Die Vergabekommission trifft abschließend eine Entscheidung über die Vergabe des CDF-Stipendiums. Diese Entscheidung der Vergabekommission wird den Bewerber*innen nach Abschluss des Vergabeverfahrens schriftlich mitgeteilt.

Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

1. dasselbe Vorhaben bereits von öffentlichen oder privaten Einrichtungen gefördert wird oder wurde,
2. ein anderes künstlerisches Entwicklungsvorhaben bereits aus öffentlichen Einrichtungen oder von mit öffentlichen Mitteln geförderten privaten Einrichtungen gefördert wird oder wurde,
3. eine Ausbildung oder eine berufliche Einführung begonnen wurde und diese nicht zum Zwecke und für die Dauer des Vorhabens unterbrochen ist oder
4. eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, es sei denn, es handelt sich um eine mit dem Vorhaben zu vereinbarende Tätigkeit in Forschung und Lehre an der Hochschule im Umfang von bis zu 10 Stunden wöchentlich oder um eine anderweitige Erwerbstätigkeit im Umfang bis zu fünf Stunden wöchentlich.

Hinweis zu Nr. 4. Ausschluss der Förderung: In jedem Einzelfall entscheidet über die Vereinbarkeit einer Tätigkeit mit dem künstlerischen Vorhaben die Vergabekommission.

Förderkonditionen

Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Erfolgreiche Bewerber*innen können ein monatliches Stipendium in Höhe von 1.500,- € erhalten. Es wird für ein Jahr bewilligt. Bei entsprechenden Voraussetzungen wird ein Familienzuschlag in Höhe von 150,- € für jedes erste Kind und 100,- € für jedes weitere Kind im Monat gezahlt.